Zu den rechtlichen Voraussetzungen von Preisanpassungsklauseln bei der Vertragsgestaltung

Von Rechtsanwältin Eva M. Klempert, M.M., LL.M.

Preisanpassungsklauseln sind im Vertragsrecht insbesondere bei langfristiger Vertragsdauer und der damit verbundenen langen Vertragsbindung der Parteien bedeutsam. Der Verwender von derlei Klausel möchte sich in der Regel damit vorbehalten, auch nach Vertragsschluss noch Preisänderungen für seine Leistung je nach Bedarf oder automatisch vornehmen zu können. Die Klauseln umfassen insbesondere Preisklauseln wie Wertsicherungsklauseln im Gewerbemietvertrag oder Sukzessivlieferungsvertrag. Zu beachten ist, dass Klauseln zur Preisänderung gerade im Anwendungsbereich von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) speziellen rechtlichen Voraussetzungen unterliegen.

Preisanpassungsklauseln spielen im Vertragsrecht eine wichtige Rolle. Durch ihre Verwendung sollen insbesondere bei langfristigen Verträgen und Dauerschuldverhältnissen nachträgliche Inflations- und Kostenentwicklungen aufgefangen und das Kostenrisiko der Parteien ausgeglichen werden. Dies kommt vor allem in solchen Fällen in Betracht, in denen im Verlauf der Vertragsdauer Veränderungen von kostenrelevanten Faktoren eintreten und dazu führen, dass eine Vertragspartei benachteiligt wird, weil ihr ursprünglich vereinbartes Entgelt dann nicht mehr dem Wert ihrer Leistung entspricht.

Die Vertragsfreiheit räumt den Vertragspartnern bei der Gestaltung von Preisanpassungsklauseln rechtlichen Spielraum ein. Sie können zum Beispiel vertragliche Änderungsvorbehalte aufnehmen, wonach sie bei Eintritt bestimmter Bedingungen vom Vertragsinhalt abweichen können. Gleichfalls können sie sich Lösungsrechte vom Vertrag einräumen wie Kündigungs- und Rücktrittsvorbehalte, falls nachträgliche Kostensteigerungen einem weiteren Festhalten am Vertrag entgegenstehen.

Die Gestaltungsmöglichkeiten unterliegen jedoch bestimmten rechtlichen Grenzen. So enthalten die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen gesetzliche Einschränkungen für Preisanpassungsklauseln in vorformulierten Verträgen. Hiernach unterliegen beispielsweise Klauseln, in denen sich der Verwender von AGB vorbehält, kurzfristig den Preis seiner Leistung zu erhöhen, besonderen rechtlichen Voraussetzungen.

Darüber hinaus enthält das „Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden“ (Preisklauselgesetz) Verbote und Beschränkungen in Bezug auf Preisanpassungsklauseln. Danach sind insbesondere solche Klauseln, die eine automatisch eintretende Anpassung des Betrags einer Geldschuld vorsehen, falls sich der Preis oder Wert anderer Güter ändert (Indexierungsklausel), in der Regel verboten und nur in speziellen Ausnahmefällen zulässig. Dies betrifft vor allem Wertsicherungsklauseln in langfristigen Lieferverträgen oder gewerblichen Mietverträgen, die üblicherweise wiederkehrende Zahlungen über eine lange Vertragsdauer beinhalten.

Falls Vertragspartner eine langfristige Vertragsbindung eingehen wollen, ist die Aufnahme einer Preisanpassungsklausel jedenfalls dann zu empfehlen, wenn sie relevante Schwankungen einzelner Faktoren ihrer Preiskalkulation erwarten oder dies nicht ausschließen können. Neben der Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit einer solchen Klausel im Einzelfall sind stets auch die rechtlichen Anforderungen an ihre Formulierung zu beachten, damit sie rechtlich wirksam und durchsetzbar ist.